

Koordinaten der Straßenbegrenzungspunkte, die noch nicht im Kataster festliegen, zum Bestandsplan "Im Peschfeld/Am Kammerbusch"

Punktnr.	Rechtswert	Hochwert
1	32308990.689	5660044.093
2	32309007.439	5660046.996
3	32309006.073	5660054.878
4	32309005.532	5660054.784
5	32309002.927	5660055.591
6	32308993.219	5660065.045
7	32308992.356	5660066.682
8	32308989.905	5660083.701
9	32308992.452	5660086.002
10	32309036.709	5660082.904
11	32309040.290	5660020.383
12	32309025.144	5660017.749
13	32309040.295	5660017.749
14	32309054.415	5660017.793
15	32309057.364	5660022.460
16	32309065.061	5660016.400
17	32309094.299	5660021.667
18	32309095.860	5660018.893
19	32309068.316	5660014.122
20	32309078.362	5659981.964
21	32309090.028	5659963.905
22	32309075.749	5659954.680
23	32309064.083	5659972.740
28		

Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. d. BauNVO

- Art der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 i.V.m. § 1 BauNVO
 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1 Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4, § 18 Abs. 1 BauNVO und § 20 Abs. 1 BauNVO
2.1.1 Bezugspunkt (BP)
 Bezugspunkt (BP) für die Bestimmung der festgesetzten Gebäudehöhen, Hochpunkte, Firsthöhen, Traufhöhen und Erdgeschossfußbodenhöhen sind die an das Baugrundstück angrenzenden, in der Verkehrsfläche festgesetzten Höhenpunkte der Verkehrsflächenausbauhöhen über NNH. Die über NNH festgesetzten Höhen sind in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des Baugrundstückes durch lineare Interpolation beschreibbarer Höhenpunkte zu ermitteln. Bei Eckbaugrundstücken ist die höher gelegene Verkehrsflächenausbauhöhe über NNH maßgebend.
2.1.2 Traufhöhe (TH)
 Als Traufhöhe baulicher Anlagen gilt die Differenz zwischen der Höhe des Bezugspunktes (BP) und dem Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der traufseitigen Dachhaut.
2.1.3 Firsthöhe (FH)
 Als Firsthöhe baulicher Anlagen gilt die Differenz zwischen der Höhe des Bezugspunktes (BP) bis zur oberen Dachkante. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
2.1.4 Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
 Für die mit WA festgesetzten Bereiche sind die Traufhöhen (TH) und Firsthöhen (FH) als Höchstgrenzen festgesetzt.
2.1.5 Erdgeschossfußbodenhöhe
 Die Erdgeschossfußbodenoberkante des fertigen Fußbodens baulicher Anlagen in den mit WA festgesetzten Bereichen darf die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) um maximal 0,50 m überschreiten.
3. Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
 Das Überschreiten der hinteren Baugrenze durch Anbauten und untergeordnete Bauteile ist in einer Tiefe von maximal 1,50 m und in einer Breite von maximal 50 % der Fassadenbreite des Hauptkörpers ausnahmsweise zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
4. Zulässige Zahl von Wohnungen in den Wohngebäuden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
 In den mit WA festgesetzten Bereichen ist die höchstzulässige Zahl der Wohnungen mit 2 Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt.
5. Stellplätze, Carports und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO
 Stellplätze, Carports und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, sowie innerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen zulässig. Carports und Stellplätze auf den Zufahrten von Einzelgaragen sind zulässig. Kellergaragen sind unzulässig.
6. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 6 BauNVO
 Nebenanlagen zum Zwecke der Tierhaltung sind in den mit WA festgesetzten Bereichen nur ausnahmsweise zulässig.
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Naturschutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a sind im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche Bäume 2. Ordnung zu integrieren und dauerhaft zu unterhalten. Die offenen Baumscheiben sind in eine Mindestgröße von > 9m² anzulegen und vor Überfahmung zu schützen. Die Standorte sind der Planzeichnung zu entnehmen. Abgängige Bäume sind unverzüglich nachzupflanzen.
7.1 Regenversickerungsanlage (RVA)
 Innerhalb der Fläche der RVA ist ein mind. 20 cm mächtiges Mutterboden-Sandgemisch aufzutragen. Die Ansatz hat unter Verwendung heimischer, blütenreicher, krautiger Bepflanzung (z.B. RSM 8.2 o. a., regionale Saatgutmischung) zu erfolgen.
7.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
 Innerhalb der Fläche der RVA ist ein mind. 20 cm mächtiges Mutterboden-Sandgemisch aufzutragen. Die Ansatz hat unter Verwendung heimischer, blütenreicher, krautiger Bepflanzung (z.B. RSM 8.2 o. a., regionale Saatgutmischung) zu erfolgen.
Pflanzliste zu 7.2 und II 2.2
 Feldahorn - Acer campestre Vogelkirsche - Prunus avium
 Weißdorn - Crataegus monogyna Hundrose - Rosa canina
 Liguster - Ligustrum vulgare Rote Heckenkirsche -
 Kornekirsche - Cornus mas Loniceria xylosteum
 Heibuche - Carpinus betulus Faulbaum - Rhamnus frangula
 Rotbuche - Fagus sylvatica Salweide - Salix caprea
 Gewöhnliche Berberitze - Berberis vulgaris Eisbeere - Sorbus torminalis

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauONW

- Gestaltung baulicher Anlagen** gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW
1.1 Dachform
 Dächer sind als allseitig gleich geneigte Dächer in Form von Sattel-, Wal-, und Zeltdächern (mit einer Dachneigung von 25 bis 45 Grad) zulässig. Dächer mit Krüppelwalm sind zulässig, wenn die Höhe der Abwalmung in der senkrechten Projektion zur Wand gemessen maximal ein Drittel der Höhe des Giebelbereichs (Differenz aus First- und Traufhöhe) beträgt. Abweichung von Punkt 1 Satz 1 und 2 sind Garagen, Carports und Nebenanlagen, die mindestens 3,0 m hinter die vordere, der Verkehrsflächen zugewandten Baufassade des Hauptkörpers zurücktreten, auch mit Pult- oder Flachdächern zulässig.
1.2 Dachaufbauten
 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von maximal 3,00 m zulässig. Die Summe ihrer Breiten darf einschließlich untergeordneter Bauteile (Punkt 1.3) 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudesseite nicht überschreiten. Die Höhendifferenz zwischen einer Dachgaube oder eines Dacheinschnittes und dem First darf 1,50 m nicht unterschreiten, maßgebend ist das eingedeckte Dach. Der Abstand einer Dachgaube oder eines Dacheinschnittes zur nächstgelegenen Giebelwand (Außenkante) muss mindestens 1,50 m betragen. Zwischen einer Dachgaube oder einem Dacheinschnitt und/oder untergeordneten Bauteilen (Punkt 1.3) ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
 Dachgauben und Dacheinschnitte, die sich auf demselben Gebäude befinden, sind in einer Ebene anzuordnen. Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Dachgauben und Dacheinschnitte unzulässig. Dachgauben und Dacheinschnitte in zwei Dachebenen sind unzulässig. Straßenseitig orientierte Dacheinschnitte sind unzulässig.

Textliche Festsetzungen- Fortsetzung

1.3 Untergeordnete Bauteile

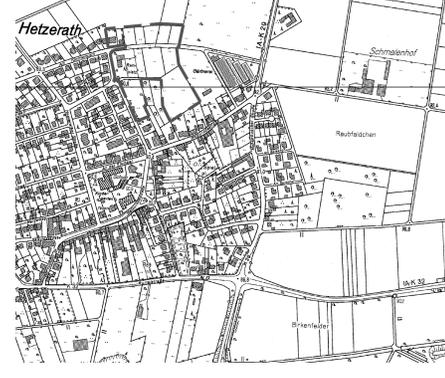
- Untergeordnete Bauteile, die sich unmittelbar aus der Fassade entwickeln (Zwerchgiebel, Zwerchhäuser oder Erker) sind bis zu einer Breite von maximal 5,00 m zulässig. Die Summe der Breiten der untergeordneten Bauteile (Zwerchgiebel, Zwerchhäuser oder Erker) darf einschließlich Dachaufbauten 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudesseite nicht überschreiten. Der Abstand zur nächstgelegenen Giebelwand muss mindestens 1,50 m betragen. Dachflächen vor Zwerchhäusern oder Zwerchhäusern sind unzulässig. Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Zwerchgiebel oder Zwerchhäuser unzulässig.
1.4 Dachüberstände
 Dachüberstände geeigneter Dächer sind an der Traufseite einschließlich der Dachrinne in einer Breite von maximal 1,00 m zulässig. Maßgebend ist die horizontale Linie senkrecht gemessen von der Außenkante der Außenwand bis zur unteren Abschlusskante des Daches. Bei geneigten Dächern sind am Ortsgang Dachüberstände in einer Breite von maximal 0,50 m zulässig.
1.5 Dacheindeckungsmaterial
 Dacheindeckungsmaterial geeigneter Dächer sind nur in Form von anthrazitfarbenen bzw. roten bis dunkelbraunen Dachbausteinen zulässig. Stark glänzende Dachbausteine sind unzulässig. Begrünte Dächer, Photovoltaik- und solarthermische Anlagen sind zulässig. Abweichend von Satz 1 sind für Dachflächen von Dachaufbauten sowie untergeordneten Bauteilen auch andere Dacheindeckungen zulässig. Dachflächen geeigneter Dächer sind in Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken.
1.6 Fassadenmaterial
 Für die Fassadenoberflächen der Außenwände von Gebäuden sind ausschließlich zulässig: nicht glänzende Ziegel- und Klinkermauerwerk in dem der Farbton Rot überwiegt, hiervon abweichende Farböne in denen die Farben Braun oder Grau-Anthrazit überwiegen können als Abweichung i. S. § 73 BauO NRW zugelassen werden Putz in der Farbe weiß sowie in abgetönten Farben Gelb, Ocker, Rot und Braun. Für die Außenwände von Gebäuden können Fassadenmaterialien zur Gliederung der Fassade, wie z. B. Holz, Naturstein, Zinkblech u. a., in untergeordneten Flächenanteilen bis zu 30% der Fassadenoberflächen als Abweichung i. S. § 73 BauO NRW zugelassen werden. Die Fassadenoberflächen von Garagen und Nebenanlagen sind in Form, Farbe und Material auf den Hauptkörper abzustimmen.
1.7 Werbeanlagen
 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Werbeanlagen haben sich in Material, Form und Farbe der Gestaltung der baulichen Anlagen einzufügen. Werbeanlagen mit Wechsel-, Lauf- oder Blinklicht sowie anderen Lichteffekten sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss bis maximal Brusthöhe des 1. Obergeschosses und in einer Größe von maximal 2,00 m² Ansichtfläche zulässig. Werbeanlagen sind nur an den öffentlichen Straßenseite zugewandten Grundstücks- und Gebäudesseiten zulässig.
2. Gestaltung Freiflächen gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 6 BauONW
2.1 Vorgärten
 Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Straßenseite zugewandten Gebäudekante bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze. Bei Eckgrundstücken ist die Verkehrsfläche ausschlaggebend, von welcher die bauliche Anlage erschlossen wird.
 Die Vorgärten sind auf mindestens 30% ihrer Fläche wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten.
2.2 Einfriedigungen
 Einfriedigungen sind im Bereich der Vorgärten ausschließlich als lebende Hecke oder Gehölzpflanzung bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m, auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun (Maschendrahtzaun oder Vergleichbares) zulässig.
 Einfriedigungen außerhalb der Vorgärten, die an öffentliche Verkehrsflächen, Flächen für die Landwirtschaft und Wald, oder sonstige öffentliche Flächen grenzen, sind ausschließlich als lebende Hecken (Leten s. Pflanzliste) oder Gehölzpflanzung bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m, auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun (Maschendrahtzaun oder Vergleichbares), zulässig.
2.3 Abfallbehälter und Mülltonnen
 Abfallbehälter, Mülltonnen und Mülltonnenbehälter außerhalb von Gebäuden sind derart mit heckenartigen Pflanzungen zu umstellen oder in mit Rank- oder Kletterpflanzen eingezäunten Schränken einzuhäuschen, dass sie von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind.
3. Hinweise
Bodendenkmäler
 Das Plangebiet wurde nicht auf Bodendenkmäler hin untersucht. Das zu Tage tretende Bodendenkmälern bei Erdarbeiten ist daher nicht auszuschließen. In einem solchen Fall sind gemäß § 15 und § 16 DschNRW die Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde, oder das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Aulsteinle Wiedeggen, Zenthostraße 45, 25385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, umgehend zu unterrichten. Der Fundort und das Bodendenkmal sind unverändert zu belassen und die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.
Grundwasser
 Das Plangebiet befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 223“ und ist damit von Sumpfungmaßnahmen der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserabsenkung betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet werden in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.
Kampfmittel
 Das Plangebiet wurde nicht systematisch auf Kampfmittel untersucht. Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Kampfmittel. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeitssort einzustellen und die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.
 Weitere Informationen sind auf der Internetseite: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html zu finden.
Immissionschutz
 Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz-LAI (www.lai-immissionschutz.de) zu erfolgen.
Städtebauliche Kennzahlen in m²

Allgemeine Wohngebiete	18.941,22
Verkehrsflächen	3.224,63
davon Fuß- und Radwege	511,98
Regenversickerungsanlage	3.114,20
Grünflächen	89,72
Gesamtfläche	25.369,77

Legende

- Art der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung -BauNVO-)
 - WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - z.B. ED Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - z.B. 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
 - z.B. 0,3 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
 - z.B. TH max. 10,00m Traufhöhe als Höchstmaß
 - z.B. FH max. 13,00m Firsthöhe als Höchstmaß
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - o offene Bauweise
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Rad- und Fußweg
 - Verkehrsbenutzter Bereich
 - 91,0 Ausbauten in Meter NNH (DHHN 92 HS 170)
- Flächen für Versorgungsanlagen**, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
 - Abwasser
 - Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Parkanlage
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Naturschutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Abs. 6 und Abs. 6 BauGB)
 - Anpflanzen: Bäume
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Nummerierte Koordinatenpunkte der Straßenverkehrsflächebegrenzungslinie im ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG 25832) Koordinatensystem
 - Vorgeschlagene Parkflächen in der öffentl. Verkehrsfläche. (Keine Festsetzung)

Übersicht Maßstab 1 : 5 000



STADT ERKELENZ
 Az.: 61 26 06
Bebauungsplan Nr. 0600.1
"Im Peschfeld/Am Kammerbusch"
 Erkelenz-Hetzerath

Rechtsbasis:
 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes gültigen Fassung.
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133) in der zum Zeitpunkt der Offenlage gültigen Fassung.
 Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes gültigen Fassung.
 Baordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV/NM S. 226) in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes gültigen Fassung.
 Zu diesem Bebauungsplan gehören:
 • Begründung einschließlich Umweltbericht
 • Artenschutzprüfung (ASP)
 • Genehmigungsflechten Nr. 0002/2828

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen den Bebauungsplan Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath vorlegen aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Erkelenz vom 23.02.2018 öffentlich bekanntgegeben.
 Erkelenz, den 26.09.2018

Ausschussvorsitzender
 gez. Jürgen Simon

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am 07.12.2017 schriftlich gebeten, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath Stellung zu nehmen.
 Erkelenz, den 26.09.2018

Der Bürgermeister in Vertretung
 gez. Ansgar Lurwig
 Technischer Beigeordneter

Nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Erkelenz vom 23.02.2018 erfolgte am 06.03.2018 die öffentliche Darlegung der mit dem Bebauungsplan Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath vorliegenden Planziele gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.
 Erkelenz, den 26.09.2018

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 02.05.2018 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath mit Begründung und den nach Einmütigkeit der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.
 Erkelenz, den 26.09.2018

Der Bürgermeister in Vertretung
 gez. Ansgar Lurwig
 Technischer Beigeordneter

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath ist gemäß § 10 Baugesetzbuch vom 26.09.2018 mit der Begründung in der Zeit vom 22.08.2018 bis 22.08.2018 mit Begründung und den nach Einmütigkeit der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt. Die Belände und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.07.2018 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.
 Erkelenz, den 26.09.2018

Der Bürgermeister
 gez. Peter Jansen

Der Bebauungsplan Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath ist gemäß § 10 Baugesetzbuch vom 26.09.2018 mit der Begründung in der Zeit vom 22.08.2018 bis 22.08.2018 mit Begründung und den nach Einmütigkeit der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt. Die Belände und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.07.2018 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.
 Erkelenz, den 26.09.2018

Der Bürgermeister
 gez. Peter Jansen

Der Satzungsbeschluss des Rates wurde im Amtsblatt Nr. 20 der Stadt Erkelenz vom 05.10.2018 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.
 Erkelenz, den 26.09.2018

Der Bürgermeister
 gez. Ansgar Lurwig
 Technischer Beigeordneter

Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte vom 14.12.2017 überein. Die Entwürfe der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
 Erkelenz, den 26.09.2018

gez. Dipl.-Ing. Gerhard Halter
 öffentl. best. Vermessungsingenieur

Gemarkung Erkelenz
 Flur 54
 M 1 : 500

SB_27018